



Zusammenfassung

Haftungsausschluss: Der Autor und die Fachschaft Jus Luzern (Fajulu) übernehmen keinerlei Gewähr hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor oder die Fajulu wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus dem Zugriff oder der Nutzung bzw. Nichtnutzung der Zusammenfassung entstehen werden ausgeschlossen.

Orientierung von Verwandten/Freunden/Drittpersonen über das Verfahren/die Untersuchung

- 2 Aspekte unterscheiden:
 - 1. **Anwaltsgeheimnis.** Als Verteidiger untersteht man dem Anwaltsgeheimnis. D.h. man darf keine Informationen weitergeben, wenn M. nicht zustimmt oder solange man nicht von Aufsichtskommission entbunden ist.
 - M. sollte uns immer unterschreiben, dass wir gewisse Infos weitergeben dürfen. (Achtung: nicht mit Kollusionsgefahr in Kontakt kommen, sich genau überlegen, was darf man sagen und was wegen laufendem Verfahren nicht.)
 - Wenn M. nicht möchte, dass wir jemanden informieren, dann müssen wir uns daran halten!
 - Wenn M. uns Brief schickt, wir sollen ihn doch weiterleiten an einen Zeugen/Person xy → wir müssen dem M. diesen Brief zurückschicken und ihm sagen, dass wir dazu nicht befugt sind. Es ist klar, dass es verlockend ist für M. seine Post über uns gehen zu lassen, weil Verkehr zw. M. und Verteidiger nicht kontrolliert werden darf, private Post schon. Aber dennoch dürfen wir uns nicht dazu verleiten lassen, dies zu tun. Private Post des M. muss über StA gehen, der Inhalt kontrolliert.
 - Wenn Vater/Mutter Verteidigung bezahlen und nun wissen wollen, wie es um ihren Sohn/Tochter steht? Solange M. uns keine Freigabe gibt, dürfen wir keine Infos weitergeben. Wir sind nämlich nur dem M. verpflichtet, egal wer für Verteidigung aufkommt.
 - 2. **Untersuchungsverfahren selbst:** Mit Informationen während eines laufenden Verfahren muss man vorsichtig umgehen. Weil noch Zeugenbefragungen anstehen, etc. darf man nicht mit der Kollusionsgefahr in Konflikt kommen, sonst sind die Aussagen im Verfahren dann kaum noch etwas wert.
 - Wenn uns M. sagt: sagen Sie doch dem Zeugen, was ich gesagt habe. → Wir geraten in Konflikt mit Kollusionsgefahr und Anstiftung zu Begünstigungshandlung (auch für Anwalt strafbar).

Anklage des StA abschwächen

- Wenn StA auf qualifizierten Tatbestand geht, soll man als Verteidiger versuchen auf Grundtatbestand zu plädieren oder gar Freisprechen
- Eventualklage dem StA versuchen schmackhaft zu machen, damit schwächt er seine Anklage nämlich ab.
 - Z.B. will StA vorsätzliche schwere KV anklagen.
 - Dann kann man fahrlässige schwere KV geltend machen, evtl. nur vorsätzliche einfache KV → d.h. man anerkennt diese beiden mildereren TB grundsätzlich.
 - So kann man StA verleiten seine Anklage abzuschwächen, indem er anfügt: eventualiter fahrlässige schwer KV / vorsätzl. Einf. KV

- Gericht kann dann sagen: wir prüfen gar nicht gross, ob qualifizierter TB gegeben, wenn Beschuldigter einen TB von sich aus schon anerkennt und StA den so in seiner Anklage drin hat.

Faustschlag / Ohrfeige Abgrenzung

- Praxis: Faustschlag immer eventualvorsätzliche Tat.
- Diese 3 Fälle praktisch immer eventualvorsätzl. Schwere KV:
 - 1. Schwerer Faustschlag ins Gesicht
 - 2. Schwerer Faustschlag an Kehlkopf
 - 3. Würgegriff
- hier wird praktisch immer höherer TB angenommen

Berufung (398 ff. StPO)

- wenn man nicht einverstanden ist mit Urteil (oder StA nicht zufrieden damit ist). Immer zuerst abwägen, welche Vor- und Nachteile es für M. bringen kann.
- innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils Berufung schriftl./mündl. Zu Protokoll anmelden
- innert 20 Tagen seit Zustellung des begründeten Urteils eine schriftl. Berufungserklärung eingeben. Angeben, was man anfechten möchte.
- (Für Bundesgericht muss man noch einmal Vollmacht vom M. einholen, sonst tritt BGer nicht darauf ein.)
- StA oder man selbst kann Anschlussberufung erklären (401 StPO).
- z.B. „Es sei Urteil aufzuheben, Strafe zu senken, auf fahrlässige KV anzuerkennen, UKF.“
- Der Fall geht dann ans Obergericht. Vor Obergericht plädiert zuerst der Berufungskläger.

Verwendbarkeit von Beweisen / Beweisanträge vor Obergericht

- Wenn Beweise nicht verwendet werden dürfen, weil nicht korrekt angeordnet oder keine Konfrontation stattgefunden hat
- BEI VORFRAGEN GELTEND MACHEN! Es bleibt in den Akten, kann aber nicht verwertet werden.
- Obergericht setzt Frist von 10 Tagen für Beweisergänzungsanträge (= Ordnungsfrist). Man kann Beweise auch anlässlich der Verhandlung vorbringen, wird aber nicht geschätzt.
- Man kann als Anwalt auch eine Ordnungsbusse erhalten, wenn man Beweise zurückbehält ohne wichtigen Grund.
- „Gibt es noch Beweisergänzungen?“ das ist der letzte Moment, so man noch Beweisanträge stellen kann, dann schliesst der Gerichtspräsident das Beweisverfahren.
- Wenn es im Plädoyer dann noch Anlass gibt, neue Beweise abzunehmen, dann wird Beweisverfahren wieder geöffnet.
- Wenn man verspätet noch Beweise bringt, dann kann StA Antrag stellen, dass sie abgelehnt werden (weil er muss sie sich auch nochmals durchlesen und überarbeiten). I.d.R. nimmt sie Gericht an, kommt aber nicht wirklich gut an.

In dubio pro reo („Im Zweifel für den Angeklagten“) (10 III StPO)

- Wenn Zweifel im SV bestehen, dann muss man von derjenigen Situation ausgehen, die für Beschuldigten günstiger ist.
- Als Verteidiger muss man Anhaltspunkte suchen im SV, die zeigen, dass Zweifel angebracht sind.
 - Z.B. Gutachten, die zeigen, dass es Ohrfeige war, kein Faustschlag.
 - Gutachten, die zeigen, dass es kein schweres Würgen war.
 - Zeugen, die aussagen zu Gunsten des M. machen in diesem zweifelhaften Punkt.

Mord (112 StGB)

- Kommt schnell hin, wenn Tat „hinrichtungsähnlich“.
- Bei Mord ist wesentl. Kriterium: Skrupellosigkeit. → die muss man als Verteidiger versuchen anzuzweifeln/wegzubringen.
 - Mit nachvollziehbaren Motivationen arbeiten!
 - Z.B. permanente Erniedrigung
- In einem Mord-Fall wird StA wahrscheinlich Haftantrag stützen auf:
 - Kollusionsgefahr
 - Evtl. Wiederholungsgefahr → StA wird sicher Gutachten einfordern, um Gefährlichkeit abzuschätzen.
 - Fluchtgefahr → je längere FR-Strafe/schwerere Strafe zu erwarten ist, desto eher gehen Gerichte von Fluchtgefahr aus. Begründung: den Täter hält in der Schweiz nicht mehr viel, wenn er lange Zeit hinter Gitter muss.

Gutachten / Massnahmen

Wann macht man als Verteidiger ein Gutachten?

1. wenn M. stark in seiner Handlungsfähigkeit beschränkt ist / zum Tatzeitpunkt war → wenn M. zum Tatzeitpunkt nicht/beschränkt schuldfähig war, dann kann das zu starker Strafmilderung führen. (19 StGB)
 2. wenn man auf eine Massnahme zielt
 - a. z.B. M. hat ein Suchtproblem (Alkohol- oder Drogen + hat in diesem Zustand Delikt begangen), dann kann man ambulante/stationäre M. verlangen anstatt FR-Strafe.
 - b. Muss man aber mit M. besprechen. Es gibt M., die keine Massnahme wollen!
- Man kann Gutachten des StA anfechten, am besten in bestimmten Punkten, nicht einfach komplett.
 - Widersprüche im Inhalt
 - Unschärfen: Punkte, wo auch andere Interpretation möglich
 - Widerspruch zw. Inhalt des Gutachtens und Schlussfolgerungen
 - Neubegutachtung zu bestimmten Fragen zu beantragen kann z.T. sehr sinnvoll sein, nicht komplettes Gutachten anfechten.
 - Gutachten ist nicht bindend für das Gericht, es gilt Grundsatz der freien Beweiswürdigung (10 II StPO).
 - Abwägen, was spricht dafür das Gutachten des StA zu bekämpfen, was spricht dafür, das Gutachten des StA stehen zu lassen?

- Stehen lassen:
 - Gutachten will keine Massnahmen
- Bekämpfen:
 - Man will beschränkte Schuldfähigkeit erreichen → Problem könnte sein, dass neuer Gutachter zum Schluss kommt, der M. sei hoch rückfallgefährdet, nicht therapierbar, etc. → dann kann man schnell auf eine Verwahrung kommen.
- Massnahme bei schweren Gewaltdelikten: hier wird es für den M. problematisch. Wenn M. nicht fähig ist, „das Unrecht seiner Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäss zu handeln“ (19 I StGB) → nicht strafbar
 - Kann aber zu Massnahme führen: *Verwahrung (64 StGB)* oder „*kleine Verwahrung*“ = *stat. therapeut. Massnahme (59 StGB)*
 - Achtung: stat. therapeut. Massnahme kann auch bei leichteren/mittelschweren Delikten zum Zug kommen!

Geständnis

- Gericht kann Strafe bis 1/3 mildern!
- Spricht gegen Kollusionsgefahr (wenn man sich stellt: spricht gegen Fluchtgefahr)
- Bedeutet evtl. nicht viel, wenn man auf frischer Tat ertappt wird, anstatt sich bei der Polizei selbst stellt.
- Dennoch kann auch jemand, der auf frischer Tat ertappt wurde von Geständnis profitieren → es braucht volle Kooperation, Einsicht, Reue. → dann kann Gericht evtl. auch dies strafmildernd berücksichtigen.

Geschädigte(r)/Zeugen/Auskunftsperson/Aussageverweigerung

- Geschädigte Person = 115 StPO
- Einvernahme der geschädigten Person = 166 StPO.
 - Ausnahme: 166 II StPO → Einvernahme als Auskunftsperson.
- Zeugen: Anwesenheitspflicht und Aussagepflicht.
 - Ausnahme: Zeugnisverweigerungsrecht (168 ff. StPO)
 - **Absolutes Zeugnisverweigerungsrecht als Ehegatte in bestehender Ehe!**
 - Wenn Ehegatten aber getrennt leben oder sich scheiden möchten → Auffassung wird vertreten, dass Zeugnisverweigerungsrecht diene dazu eine Ehe nicht zu gefährden, indem der eine Ehegatte gegen anderen aussagen müsste. Wenn man nun aber nicht mehr zusammen lebt, sich scheiden lassen möchte → kein Zeugnisverweigerungsrecht!
- Auskunftsperson: 178 ff. StPO.
 - Aussageverweigerungsrecht (180 StPO)
 - Achtung: Privatklägerschaft ist zur Aussage verpflichtet! (180 II StPO)
- Fahrlässige falsche Zeugenaussage ist nicht strafbar!
- Vorsätzliche/Eventualvorsätzliche falsche Zeugenaussage ist strafbar! (307 StGB)

Anwalt als Zeuge

- ist nicht zu empfehlen
- spricht gegen Treuepflicht
- spricht gegen Anwaltsgeheimnis (M. müsste uns entbinden oder Gesuch um Entbindung von Anwaltsgeheimnis an Aufsichtskommission)
- Gericht bekommt unter Umständen das Gefühl, man sei nicht mehr unparteiisch, wenn man selbst als Zeuge auftritt
- Lieber Drittperson hinzurufen, damit diese bezeugen kann
- Als Anwalt ist man ein minderwertiger Zeuge
- Oder einfach Mandat niederlegen
- **Unklar ist, ob Anwalt auch bei Entbindung von Anwaltsgeheimnis Aussage verweigern darf.**

55a StGB

Tätlichkeit, Drohung, KV, Nötigung im gemeinsamen Leben von Mann und Frau → Untersuchung von Amtes wegen. Frau kann aber Strafantrag zurückziehen, Verfahren ist dann sistiert für 6 Mt. Frau kann den Strafantrag wieder aktivieren innert 6 Mt.

Hard facts

„Zeugen sind die Pest“ → Aussagen gefärbt von Fehlerinnerungen, bewussten Lügen, etc. Besser sind hingegen **hard facts**, auf die man sich stützen kann.

z.B. Medizinische Feststellungen, Unfallprotokolle, Bilder, Gutachten, Polizei war da, etc. **unfalltechn. Auswertung (z.B. forensisches Institut).**

Aussagepsycholog. Gutachten

- Normalerweise kein Aussagegutachten, weil Richter beurteilt, ob jemand lügt oder nicht
- Aufgabe des Gutachters: beurteilt, ob patholog. Einflüsse auf Aussagen bestehen

Straftatbestände bei häusl. Gewalt

- Häusl. Gewalt mit Würgen: kräftiger Griff an den Hals gilt schnell als **„Gefährdung des Lebens“ (129 StGB)**. Insbes. wenn mit beiden Händen.
 - Grund: es gibt einen best. Reflex, der unter Kampfsportlern bekannt ist. Wenn man gegen Halsschlagader schlägt, kann es diesen Reflex auslösen. Wenn anormaler Reflex → Blutdruck sinkt auf 0. Deshalb sagt Gericht, dass kräftiger Griff oder Griff mit beiden Händen an den Hals „Gefährdung des Lebens“ ist.
- **Eventualvorsätzl. Tötungsversuch (111 i.V.m. 22 StGB):**
 - Spontaner Urinabgang
 - Ohnmacht
 - Einblutungen (insbes. auch unter Augenlid)
- Messer: wenn man nur in die Nähe eines Halses kommt mit einem Messer, dann sagt Gericht ist es eine *dynamische Situation*, die man nicht mehr unter Kontrolle haben kann. → Gefährdung des Lebens oder eventualvorsätzl. Tötungsversuch?!

- **Vergewaltigung:** wenn M. getrunken hat oder ähnliches → auf fahrlässige Vergewaltigung gehen → die ist nämlich nicht strafbar! Sagen: M. habe gar nicht bemerkt, dass Frau nicht wollte.

Geschädigte(r) soll Anzeige doch zurückziehen

- Wenn Geschädigter/Zeuge noch nicht einvernommen wurde → lieber abwarten, bis Befragung stattgefunden hat.
- Beste Lösung: gleich nach Befragung und solange StA noch anwesend ist.
- Lieber nicht vor Befragung, sonst sagt Geschädigter/Zeuge dann: ja der Anwalt vom Beschuldigten wollte, dass ich alles zurückziehe. → Kommt nicht gut an.
- Nichts drohendes reinnehmen! Sonst könnte es Nötigung sein.
- Wenn Geschädigter/Zeuge anwaltlich vertreten ist → ganzer Kontakt geht eh über Anwalt, nicht über Geschädigten/Zeugen persönlich.

Massnahme/Strafe erreichen

- Wenn Massnahme nach 64 oder 59 StGB in Frage kommt: lieber Zeitstrafe erreichen für M.
- Wenn StA Verwahrung fordert (64 StGB) → auf 59 StGB plädieren.
 - Argumentation: kein Bedarf an genereller Sicherung der Bevölkerung (wenn nur zw. 2-3 Personen und keine Allgemeingefährlichkeit des M.)